

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/735 von Linard Candreia: «Helene Bossert (1907 – 1999) – Wiedergutmachung» 2021/735

vom 26. April 2022

1. Text der Interpellation

Am 30. November 2021 reichte Linard Candreia die Interpellation 2021/735 Helene Bossert (1907 – 1999) - Wiedergutmachung» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Verschiedene namhafte Schweizer Zeitungen wie der Tagesanzeiger und die Basler Zeitung haben jüngst über die Baselbieter Dichterin Helene Bossert (1907-1999) ganzseitig berichtet. Auch die Historikerin Rea Köppel hat sich im soeben erschienenen Baselbieter Heimatbuch 33 mit der Sissacherin respektive gebürtigen Zunzgerin befasst.

Helene Bossert reiste als Mitglied der «Basler Frauenvereinigung für Frieden und Fortschritt» im September 1953 nach Russland. Zusammen mit elf anderen Frauen besuchte sie im Jahre 1953 Spitäler, Schulen und Fabriken in der kommunistischen Sowjetunion.

Nach ihrer Rückkehr widerfuhr ihr und ihrer Familie Schlimmes: Eine regelrechte Hetzjagd von der übelsten Art wurde in Gang gesetzt. Sogar der Begriff «Hexe» fiel. Helene Bossert verlor auch ihre Anstellung beim Radio. Die damalige Stimmung im Zusammenhang mit Russlandreisenden während dem Kalten Krieg drückt sie eindrücklich in einem Gedicht aus:

*Z Russland gsi,
Z Russland gsi,
So, die mache mer jetz hi!
Vogelfrei
Vogelfrei
Bänglet numme uf se Stei!
Hoppla druuf,
Hoppla druuf,
Bis ihrim letschta Schnuuf!
Aber breicht,
Aber breicht,
Settig Häxe sy halt geicht.
Z Russland gsi,
Z Russland gsi,
So, die mache mehr jetz hi!*

Gemäss der «Fiche» der Schweizerischen Bundesanwaltschaft über Bossert war es die Baselbieter Kantonspolizei, die in Absprache mit der Bundesanwaltschaft ihre Entlassung beim Radio bewirkte, dutzende Berichte über sie anfertigte und sie gelegentlich sogar überwachte.

Der Kanton steht also in der Verantwortung. Eine Wiedergutmachung würde auf fruchtbaren Boden fallen, weil Bosserts Sohn, der durch die Hetzjagd auch stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, noch lebt und an den Entwicklungen grossen Anteil nimmt.

1999 scheiterte ein Vorstoss im Landrat, der für Helene Bossert eine öffentliche Wiedergutmachung gefordert hatte. Heute, über zwei Jahrzehnte später, ist es höchste Zeit, Helene Bossert auf kantonaler Ebene zu rehabilitieren.

Ich bitte die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Ist die Regierung bereit, die Rehabilitation von Helene Bossert auf kantonaler Ebene voranzutreiben?*
- 2) Die Hetzkampagne gegen die Baselbieterin während des Kalten Krieges könnte auch zu einem exemplarischen Baustein im Geschichtsunterricht der letzten Volksschulklassen werden. Ist die Regierung bereit, eine didaktisch aufbereitete Broschüre für den Schulunterricht in Auftrag zu geben?*
- 3) Wäre es nicht die Gelegenheit, dass bei den geplanten Umbauarbeiten des Regierungsgebäudes die Baselbieter Dichterin und weitere starke Baselbieter Frauen ihren würdigen Platz bekommen? Zum Beispiel in Form eines Verses?*
- 4) Handelte es sich bei Helene Bossert um einen Einzelfall oder gab es ähnliche Schicksale im Zusammenhang mit dem Kalten Krieg im Baselbiet?*

2. Einleitende Bemerkungen

1. Begriffe

Während im Titel der Interpellation eine Wiedergutmachung an Helene Bossert erwähnt wird, ist im Interpellationstext jeweils von einer Rehabilitation die Rede. Vorgängig sind daher die beiden Begriffe kurz zu erläutern.

- Eine Rehabilitation bedeutet die Wiederherstellung der verletzten Ehre einer Person sowie die Wiedereinsetzung in früherer Rechte¹. Primär geht es bei einer Rehabilitation daher nicht um eine finanzielle Entschädigung, sondern um eine Anerkennung von Unrecht, insbesondere die Aufhebung von früheren, nach aktuellem Massstab zu Unrecht erfolgten Beschlüssen oder Verfügungen.²
- Mit einer Wiedergutmachung ist eine zur Wiedergutmachung eines Umstandes gezahlte Geldsumme oder sonst wie erbrachte Leistung gemeint³. Hier steht also eine finanzielle oder anderweitige Gegenleistung für eine entstandene Schädigung oder Benachteiligung im Vordergrund. «Wiedergutmachung» existiert zudem als Begriff im Strafrecht (Art. 53 StGB) und bedeutet dort ebenfalls die Deckung des Schadens.

¹ [Rehabilitierung](#) auf [duden.de](#), abgerufen am 14. Februar 2022.

² Vgl. auch Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats zur parlamentarischen Initiative «Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen», BBL 2013-2333, 8641 ff.

³ [Wiedergutmachung](#) auf [duden.de](#), abgerufen am 14. Februar 2022.

2. Wiedergutmachung und Rehabilitierung auf Bundesebene

Bezüglich dem Vorgehen für Rehabilitierungen resp. Wiedergutmachungen lohnt sich ein Vergleich mit dem Bund. Auf Bundesebene fanden in der jüngeren Vergangenheit mehrere Rehabilitierungen und Wiedergutmachungen statt. Dafür hat der Bund jeweils eigene Rechtsgrundlagen geschaffen. Eine Recherche bringt folgende Beispiele zu Tage:

- Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus (SR 371) in Kraft getreten. Mit dem Bundesgesetz wurde eine eigene «Rehabilitierung sui generis» geschaffen, da zu diesem Zeitpunkt keine auf den Sachverhalt anwendbare gesetzliche Grundlage für eine Rehabilitierung bestand.⁴ Die Rehabilitierung von Flüchtlingshelfern «besteht aus zwei Elementen: Zum einen aus der generell-abstrakten Rehabilitierung durch das Gesetz selbst, zum anderen aus einer individuellen und konkreten Feststellung, ob das Gesetz auf einen bestimmten behördlichen Entscheid Anwendung findet oder nicht.»⁵ Im Gesetz werden entsprechend alle Strafurteile gegen Flüchtlingshelferinnen und -helfer aufgehoben (Art. 3) und das Gesetz stellt weiter fest, dass alle Flüchtlingshelferinnen und -helfer rehabilitiert sind (Art. 4). Ob die entsprechenden Strafurteile in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, wird dabei von einer Kommission geprüft (Art. 6). Der Entscheid über die Aufhebung eines Strafurteils begründet dabei explizit keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung.
- Am 1. September 2009 trat das «Bundesgesetz über die Rehabilitierung der Freiwilligen im Spanischen Bürgerkrieg (SR 321.1) in Kraft. Die Rehabilitierung und die Aufhebung von entsprechenden Urteilen und Entscheiden erfolgt dabei direkt per Gesetz, eine individuelle Feststellung ist darin nicht vorgesehen. Explizit festgehalten ist zudem auch hier, dass die Rehabilitierung keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung begründet.
- Die Rehabilitierung und Wiedergutmachung von Menschen, die so genannt «administrativ versorgt» wurden, erfolgte in zwei Schritten. Im Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vom 21. März 2014 (SR 211.223.12) wurde eine Rehabilitierung durch drei Massnahmen vorgenommen:
 - o Anerkennung des Unrechts ex lege (vgl. Artikel 3)
 - o wissenschaftliche Aufarbeitung (vgl. Artikel 5)
 - o Einräumung eines umfassenden Akteneinsichtsrechts sowie Vorschriften zur Archivierung noch vorhandener Dokumente (vgl. Artikel 6 und 7).⁶
 Beachtenswert an diesem Gesetz ist, dass es grundsätzlich für alle «administrativ Versorgten» zur Anwendung kam, unabhängig davon, ob die Massnahme zu Recht oder zu Unrecht erfolgte. Wobei «Unrecht» vorliegend zum einen die administrative Versorgung als solche sein konnte (bspw. mangelnde Begründung, materiell falscher Entscheid, Verfahrensmängel), aber auch der mangelhafte Vollzug eines eigentlich rechtmässigen ergangenen Entscheids (bspw. Einweisung in eine Strafanstalt).
- Mit dem Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 30. September 2016 (SR 211.223.13) wurde das vorgenannte Gesetz aufgehoben und ersetzt. Das neue Gesetz beinhaltet, als Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative, explizit auch die Wiedergutmachung der administrativ Versorgten mittels eines Solidaritätsbeitrags.
- Interessant in diesem Zusammenhang dürfte auch der Umgang mit den so genannten «Fichen» auf Bundesebene sein, da gemäss den vorliegenden Informationen auch von Helene Bossert eine Fiche angelegt wurde und Beobachtungen stattfanden. Der «Fichen-Skandal» wurde mittels der Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission aufgearbeitet, zudem wurde den fichierten Personen Zugang zu ihren Fichen gewährt. Ein bekanntes Gerichtsverfahren in der Sache endete vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,

⁴ Vgl. [BBI 2002 7781](#) 7791 f.

⁵ [BBI 2013-2333](#) 8644.

⁶ [BBI 2013-2333](#) 8646 ff.

welcher im konkreten Fall eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte feststellte (Abhörung eines Telefongesprächs). Eine Genugtuung an die fichierte Person wurde aber vom Bundesgericht in der Folge verweigert, weil der Persönlichkeitseingriff vorliegend nicht genügend schwer war, um eine Genugtuung nach Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes zu rechtfertigen (Urteil des BGer 2a.232/2000 vom 2. März 2001).

3. *Rechtslage im Kanton Basel-Landschaft*

Primär ist auch im Lichte der genannten Beispiele auf Bundesebene festzuhalten, dass für eine eigentliche Wiedergutmachung im Sinne einer finanziellen Entschädigung gestützt auf das Legalitätsprinzip eine entsprechende generell-abstrakte (d.h für eine Vielzahl von Sachverhalten und für eine Vielzahl von Personen geltende) gesetzliche Grundlage vorliegen müsste. Eine solche Grundlage fehlt bislang. Auch für eine Rehabilitierung mit entsprechender Rechtswirkung (vgl. dazu aber nachfolgende Beantwortung der Frage 1) müssten, analog dem Vorgehen im Bund, entsprechende Grundlagen geschaffen werden. Für beide Möglichkeiten fehlt es allerdings an der notwendigen historischen Aufarbeitung, die erkennbar machen liesse, wie systematisches Unrecht durch staatliches Handeln entstanden ist und wer davon betroffen war. Für eine Rehabilitierung müsste weiter festgelegt werden, wie und ggf. an wen diese erfolgen soll (Aufhebung von Urteilen, Anerkennung, usw.).

In individueller Hinsicht haftet zudem der Kanton finanziell über die so genannte Staatshaftung für einen Schaden, welcher ein Mitarbeitender des Kantons in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten gegenüber rechtswidrig verursacht hat (vgl. Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden, SGS 105). Weitere Entschädigungen werden bspw. auch bei Enteignungen oder bei ungerechtfertigter Inhaftierung geleistet.

Eine Rehabilitierung auf kantonaler Ebene im Sinne einer öffentlichen Entschuldigung erfolgte im April 2021 durch Regierungsrätin Kathrin Schweizer gegenüber den Betroffenen fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung. Diese Rehabilitierung erfolgte gestützt auf die umfassende Aufarbeitung des Bundes (vgl. vorstehend Ziffer 2). Die vom Bund geschaffenen gesetzlichen Grundlagen haben insbesondere eine wissenschaftliche Aufarbeitung veranlasst und die Kantone verpflichtet, entsprechende Anlaufstellen für Betroffene zu schaffen. Gestützt auf diese Grundlagen konnte eine Entschuldigung bei den Betroffenen vorgenommen werden.

4. *Postulat 1999-20 / Verleihung Kunstpreis 1999*

Wie auch der Interpellant erwähnt, wurde bereits im Jahre 1999 ein Postulat zur Thematik eingereicht. Im Postulat 1999-20 forderte der damalige Landrat Peter Brunner in sehr allgemeiner Weise staatliche «Diskriminierungen, Kündigungen, Versetzungen usw., gegenüber politisch engagierten wie weltanschaulich andersdenkenden Personen (z.B. Militärdienstverweigerern) und Firmen abzuklären und allfällige Wiedergutmachungen zu leisten.»⁷ Helene Bossert wurde dabei im Postulatstext als Beispiel erwähnt. In seiner Antwort zum Postulat erläuterte Regierungsrat Hans Fünfschilling, dass grundsätzlich Mittel und Wege offenstehen, um eine Wiedergutmachung zu erhalten, wenn jemandem durch staatliches Handeln ein Schaden entstanden ist. Diese Ausführungen gelten auch für die heutige Rechtslage noch, vgl. dazu die vorangehenden Erläuterungen in Ziff. 2.3).

Ebenfalls führte der Regierungsrat aus, dass eine notwendige historische Aufarbeitung zur Erfüllung des Postulats sehr aufwändig werden würde und die gesetzlichen Grundlagen zur Aufarbeitung und Entschädigung dieser Fälle fehlen würden. Zu guter Letzt wurde bezüglich Helene Bossert erwähnt, dass dieser im Jahr 1988 der Kulturpreis verliehen wurde und in der Laudatio auf

⁷ Vgl. Postulat 1999-20 von Peter Brunner: öffentliche Wiedergutmachung staatlicher Diskriminierungen, abrufbar unter: [1999-20 — baselland.ch](https://www.baselland.ch/1999-20)

ihre lange Diskriminierung hingewiesen wurde. Auf diese Ausführungen hin wurde das Postulat zurückgezogen.⁸

3. Beantwortung der Fragen

1. *Ist die Regierung bereit, die Rehabilitierung von Helene Bossert auf kantonaler Ebene voranzutreiben?*

Gestützt auf die einleitenden Ausführungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass eine Rehabilitierung resp. Wiedergutmachung aller allfälliger Betroffener von Diskriminierungen während des kalten Kriegs einen gesetzlichen Auftrag inkl. den notwendigen Ressourcen für eine umfassende historische Aufarbeitung voraussetzt. Weiter müsste darin festgelegt werden, unter welchen Umständen und Voraussetzungen Rehabilitierungen oder Wiedergutmachungen vorgenommen werden können. Unter Berücksichtigung, dass eine historische Aufarbeitung sehr aufwändig ist, dass weiter für eine Rehabilitierung im engen Sinne (Aufhebung von Urteilen und Beschlüssen) wohl keine entsprechend aufzuhebenden Erlasse vorhanden sind und dass eine Mehrzahl der allfälligen Betroffenen bereits verstorben ist, was auch die Wirkung einer allfälligen Wiedergutmachung stark schmälern würde, sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

Bezüglich dem individuellen Schicksal von Helene Bossert verweist der Regierungsrat auf die Ausführungen zum Postulat von 1999, die in weiten Teilen auch heute noch Gültigkeit haben. Mit der Verleihung des Kulturpreises und der in der Laudatio offenbar erfolgten öffentlichen Anerkennung der Diskriminierung, ist eine Rehabilitierung im Sinne der Anerkennung von Unrecht resp. der Wiederherstellung der Ehre der betroffenen Person nach Ansicht des Regierungsrats bereits erfolgt. Eine Rehabilitierung im Sinne einer Aufhebung von zu Unrecht erfolgten Urteilen oder Beschlüssen oder einer Gewährung von Rechten ist hingegen auch hier aus zwei Gründen nicht möglich. Zum einen fehlt es dazu an der erwähnten gesetzlichen Grundlage. Zum anderen scheinen, jedenfalls nach Massgabe der bislang vorliegenden Quellen, auch keine Urteile, Beschlüsse oder ähnliches vorzuliegen, welche mittels Rehabilitierung aufgehoben werden könnten.

2. *Die Hetzkampagne gegen die Baselbieterin während des Kalten Krieges könnte auch zu einem exemplarischen Baustein im Geschichtsunterricht der letzten Volksschulklassen werden. Ist die Regierung bereit, eine didaktisch aufbereitete Broschüre für den Schulunterricht in Auftrag zu geben?*

Der Kanton Basel-Landschaft entwickelt selber keine Lehrmittel und gibt auch keine in Auftrag. Die Erarbeitung einer didaktisch aufbereiteten Broschüre für den Schulunterricht muss durch Dritte (Privatperson, Verein, Anspruchsgruppe, Institution usw.) allenfalls in Zusammenarbeit mit einem Lehrmittelverlag erfolgen. Klassische Lehrmittel werden nach Bedarfsabklärungen von kleineren und grösseren Verlagen an die Hand genommen. Eine Finanzierungsunterstützung für die Erarbeitung einer solchen Broschüre via Swisslosfonds ist nicht möglich, da die Unterstützung für die Entwicklung von Lehrmitteln gemäss §7 lit. d der Verordnung über den Swisslosfonds ausgeschlossen ist. Aus dem Vermittlungskredit der Abteilung Kulturförderung können Förderformate und Projekte im Bereich der kulturellen Vermittlung unterstützt werden. Die Richtlinien ermöglichen neben den fest definierten Formaten die Unterstützung weiterer Formate und Projekte, sofern diese die Vermittlung kultureller Inhalte betreffen. Die Entscheidung über die Einsetzung und Formulierung solcher Initiativen erfolgt auf Empfehlung der Abteilung Kulturförderung / Vermittlung. Grundsätzlich kann die Publikation eines Lehrmittels, als Teil eines Vermittlungsprojekts, geprüft werden. Voraussetzung dafür ist, dass bei der Abteilung Kulturförderung / Vermittlung ein Beitragsgesuch gemäss den geltenden Richtlinien gestellt wird. Es besteht allenfalls die Möglichkeit, das Lehrmittel - unter Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen – über den Kantonsverlag zu publizieren. Der

⁸ Vgl. Auszug aus dem Protokoll der Landratssitzung vom 14. Oktober 1999, S. 101, abrufbar unter: [Landratsprotokoll 1999-10-14](#).

Verlag des Kantons Basel-Landschaft verlegt die vom Kanton herausgegebenen wissenschaftlichen und heimatkundlichen Publikationen sowie auch Lehrmittel. Im Verlag des Kantons Basel-Landschaft verlegte Publikationen müssen von kantonalem und regionalem Interesse sein. Dies ist im Kulturfördergesetz SGS 600 im § 18 festgehalten. Der Inhalt der Publikationen muss vielfältig sein und historische, geografische, volkskundliche, naturwissenschaftliche und gesamtgesellschaftliche Themen aus der Region umfassen. Projekte sind an die zuständige Fachkommission zur Prüfung und Beurteilung einzureichen. Der Verlag entscheidet, was publiziert und finanziell unterstützt wird. Ausgehend von dem Aufsatz im neusten Heimatbuch «Frauenbiet» könnte eine vertiefte Auseinandersetzung mit Helene Bossert, aber auch anderen von Repressionen betroffenen Baselbietern, im Rahmen der Reihe «Quellen und Forschung» realisiert werden. Ein weitergehendes finanzielles Engagement durch den Kanton Basel-Landschaft zieht der Regierungsrat nicht in Betracht.

3. *Wäre es nicht die Gelegenheit, dass bei den geplanten Umbauarbeiten des Regierungsgebäudes die Baselbieter Dichterin und weitere starke Baselbieter Frauen ihren würdigen Platz bekämen? Zum Beispiel in Form eines Verses?*

Im Projekt «Umbau Sicherheit und Sanierung Regierungsgebäude» ist eine spezielle Würdigung von Personen oder Themen bzw. ein «Kunst am Bau» -Projekt nicht vorgesehen. Grundsätzlich besteht deshalb auch kein Handlungsspielraum. In Abstimmung mit dem Projekt ist jedoch geplant, dass Werke der Sammlung Kunstcredit an geeigneten Orten präsentiert werden, wobei diesbezüglich die Kuratorin der Sammlung für das Vorgehen und die Auswahl der Kunstwerke verantwortlich ist.

4. *Handelte es sich bei Helene Bossert um einen Einzelfall oder gab es ähnliche Schicksale im Zusammenhang mit dem Kalten Krieg im Baselbiet?*

a. *Einleitung*

Die Baselbieter Mundartdichterin Helene Bossert (geb. 08.04.1907 in Zunzgen, gest. 21.02.1999 in Thürnen), die als Mitglied der «Basler Frauenvereinigung für Frieden und Fortschritt» im Jahr 1953 nach Russland gereist war, wurde aufgrund ihres Aufenthalts in einem kommunistischen Land nach ihrer Rückkehr in die Schweiz von Teilen der Gesellschaft diskreditiert und diskriminiert. Das Staatsarchiv Basel-Landschaft hat nun zur Fragestellung, ob es sich bei der Diskriminierung von Helene Bossert um ein Einzelschicksal handelt, erste Abklärungen vorgenommen. In der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit wurden im Rahmen der Recherche sowohl Auskünfte bei Historikern eingeholt, als auch folgende Quellen konsultiert:

- Bestände des Staatsarchivs Basel-Landschaft (darunter Literatur aus dem Privatarchiv «Progressive Organisationen Baselland (PO BL)» sowie Fichen des Spezialdienstes der Kantonspolizei zu Personen und politischen Organisationen)
- Kantonsbibliothek Baselland (Literatur zum Thema Kommunismus und Kalter Krieg in der Schweiz sowie zur Partei der Arbeit)
- Geschichte des Kantons Basel-Landschaft «Nah dran, weit weg» (Stichwortsuche mit Begriffen wie «Kommunismus», «Kalter Krieg», «Partei der Arbeit» und «Verfolgung»)
- Personenlexikon des Kantons Basel-Landschaft (z.B. Beiträge über Helene Bossert, Edgar Woog und Hans Jeger)
- Historisches Lexikon der Schweiz (z.B. Beiträge zur Partei der Arbeit und Edgar Woog)

Die Quellen- und Literaturanalyse hat gezeigt, dass es bisher keine systematische Aufarbeitung der Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer politischen Einstellung im Baselbiet zur Zeit des Kalten Krieges gibt. Dennoch konnten erste Erkenntnisse gewonnen werden.

b. Rechercheergebnisse

Die vorläufigen Ergebnisse der Recherche lassen darauf schliessen, dass weitere Personen das Schicksal von Helene Bossert teilten. In der Literatur und in den konsultierten Quellen lassen sich Berichte von und über Personen mit Bezug zum Kanton Basel-Landschaft finden, die aufgrund ihrer politischen Einstellung zur Zeit des Kalten Krieges – insbesondere nach der Niederschlagung des Ungarnaufstandes im Jahr 1956 –, Angriffen und Diskriminierungen ausgesetzt waren – auch wenn die Angriffe teilweise unter einem anderen Vorwand getätigt wurden. Dazu zählen unter anderem folgende, bereits verstorbene, Personen (Namen aus Rücksicht auf allfällige Nachfahren gekürzt):

- U.F. (geb. 01.12.1910, Todesdatum unbekannt): Der Ehemann von Helene Bossert wurde wegen «kommunistischer Umtriebe» durch das Polizeikommando Baselland und den Polizeidienst der Schweizerischen Bundesanwaltschaft überwacht. So wurde seine Unterkunft durchsucht und seine Korrespondenz überwacht. Zudem verlor er seine Anstellung als Festungswächter.
- K.F. (geb. 11. Juli 1903, gest. 3. April 1974): K.F. war zunächst Mitglied der Kommunistischen Partei und – nach deren Verbot – der Partei der Arbeit. Er lebte zeitweise im Baselbiet (ca. 1945-1950) und zählte zu den leitenden Mitgliedern der Gesellschaft Schweiz-Sowjetunion (GSS), der auch Helene Bossert angehörte. Während er im Baselbiet lebte, wurde er mitsamt seiner Korrespondenz ebenfalls durch das Polizeikommando Baselland überwacht. Er stand in Kontakt mit U.F.. Es ist davon auszugehen, dass K.F. aufgrund seiner politischen Aktivitäten nur schwer Arbeit fand. In den 1950er Jahren zogen er und seine Familie in den Kanton Zürich. Nach dem Ungarnaufstand 1956 sahen er und seine Familie sich im Kanton Zürich einer anti-kommunistisch aufgehetzten Bevölkerung ausgesetzt, nachdem die NZZ die Adresse von K.F. publiziert hatte.
- W.K. (geb. 29.09.1912, gest. 05.04.2000): W.K. war eines der leitenden Mitglieder der BL-Ablegers der GSS. W.K. war zudem an der Gründung der PdA Basel-Landschaft mitbeteiligt und fungierte zeitweise auch als deren Präsident. W.K. reiste 1953 mit einer GSS-Delegation in die Sowjetunion. Er stand unter strenger Beobachtung der Bundesanwaltschaft und er ist in den Fichen erfasst. Zudem wurden er und seine Familie wegen seiner politischen Haltung nach dem Ungarnaufstand an ihrem Wohnort im Baselbiet bedroht und beschimpft.
- O.J. (geb. 23.11.1914, Todesdatum unbekannt): O.J. war ab 1953 in Zürich wohnhaft. Er nahm zusammen mit W.K. an der Reise in die Sowjetunion teil. O.J. stand ebenfalls unter Beobachtung der Bundesanwaltschaft und er ist in den Fichen erfasst.
- H.J. (geb. 01.11.1907, gest. 01.05.1989): H.J. war Gemeindepräsident einer Baselbieter Gemeinde und wurde aufgrund seiner politischen Gesinnung als Gemeindepräsident abgewählt. So hatte unter anderem die Basellandschaftliche Zeitung Stimmung gegen ihn gemacht.
- T.R. (geb. 1899, gest. 1979): T.R. war seit 1944 Mitglied der Partei der Arbeit und wurde ebenfalls polizeidienstlich überwacht. Bereits vor der Zeit des Kalten Krieges, wurde er wegen Druckens illegaler kommunistischer Propaganda inhaftiert.
- E.W. (geb. 24.04.1898, gest. 20.06.1973) und seine Ehefrau L.W. (geb. 26.04.1913, gest. 27. April 2003): Der gebürtige Baselbieter E.W. war zunächst Mitglied der Kommunistischen Partei. Nach deren Verbot in der Schweiz 1940 wurde er mehrfach wegen illegaler kommunistischer Tätigkeit verurteilt. Er zählte zu den Mitbegründern der Partei der Arbeit. Zwar amtierte E.W. zeitweise als Stadtrat in Zürich, doch wurde er wegen Veruntreuung von Spendengeldern verhaftet und 1949 verurteilt; die anschliessende Amtsenthebung erfolgte im Zeichen des Kalten Krieges aus politischen Gründen. Auch L.W. sah sich Anfeindungen ausgesetzt. So wurden

z.B. bei ihrem Zürcher Textilgeschäft die Scheiben eingeschlagen und sie wurde zur Geschäftsaufgabe gezwungen.

Zum anderen lässt sich anhand der konsultierten Quellen und Literatur sowie anhand der Auskünfte von universitären Fachexperten eine Liste von noch lebenden Personen zusammenstellen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie aufgrund ihrer politischen Aktivitäten Angriffen und Diskriminierungen bis zum Verlust der Arbeitsstelle ausgesetzt waren. Da es sich um sensible Personendaten handelt, können in diesem Zusammenhang keine Namen genannt werden.

c. Eckpunkte und Kosten einer historischen Aufarbeitung

Wie eingangs zu Frage 1 ausgeführt, sieht der Regierungsrat derzeit keinen Mehrwert in einer systematischen Wiedergutmachung resp. Rehabilitierung von allfälligen von Diskriminierungen im kalten Krieg betroffener Personen. Die vorstehenden Abklärungen des Staatsarchivs haben aus historischer Sicht aber gezeigt, dass eine systematische Aufarbeitung der Thematik bislang nicht vorgenommen wurde. Das Staatsarchiv ist der Meinung, dass sich eine solche Aufarbeitung mit einer entsprechenden Publikation anbietet und würde diese begrüßen.

Ein allfälliges Forschungsprojekt müsste in einem breit angelegten Projekt bspw. die Personenfichen und andere Quellen des Staatsarchivs systematisch sichten und auswerten. Dazu könnten allenfalls mittels Befragung noch lebende Zeitzeugen und Nachkommen einbezogen werden (Oral-History-Projekt) und die Rolle der damaligen Medien und der bestehenden institutionellen Netzwerke beleuchtet werden.

Für ein solches Forschungsprojekt rechnet das Staatsarchiv, bspw. in Zusammenarbeit mit der Universität Basel, mit Kosten von ca. CHF 50'000 bis CHF 60'000 zuzüglich den Kosten für die Publikation der Forschungsergebnisse.

Liestal, 26. April 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich